

ORDO SUPREMUS MILITARIS TEMPLI HIEROSOLYMITANI (OSMTH)

Ritterorden des Tempels zu Jerusalem



SATZUNG

der

**Komturei St. Johannes
OSMTH - Süpplingenburg**

vom 20. November 2009
in der durch Konventsbeschluss vom 08.03.2014 geänderten Fassung

**„Der Herr segne und behüte Dich.
Der Herr lasse sein Angesicht über Dir leuchten
und sei Dir gnädig.
Der Herr erhebe sein Angesicht auf Dich
und schenke Dir Frieden!“**

(4 Mose 6, 24-26)

NON NOBIS DOMINE NON NOBIS SED NOMINI TUO DA GLORIAM



INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT – Grundlagen

Artikel 1	Name, Rechtsform, Sitz und Organisationsbereich
Artikel 2	Status
Artikel 3	Richtlinien
Artikel 4	Aufgaben und Ziele
Artikel 5	Zweckverwirklichung
Artikel 6	Gemeinnützigkeit

II. ABSCHNITT – Komturei

Artikel 7	Organe der Komturei
Artikel 8	Komturei-Konvent
Artikel 9	Komtureirat
Artikel 10	Kassenprüfer
Artikel 11	Haftung
Artikel 12	Auflösung

III. ABSCHNITT – Mitgliedschaft

Artikel 13	Mitgliedschaft
Artikel 14	außerordentliche Mitglieder
Artikel 15	Grade
Artikel 16	Komtureikaplan
Artikel 17	Unvereinbare Mitgliedschaft
Artikel 18	Ende der Mitgliedschaft
Artikel 19	Ausschluss

IV. ABSCHNITT – Finanzen

Artikel 20	Finanzen, Mitgliedsbeitrag
------------	----------------------------

V. ABSCHNITT – Insignien

Artikel 21	Ordenszeichen
Artikel 22	Wappen
Artikel 23	Siegel
Artikel 24	Insignien der Ritterschaft
Artikel 25	Insignien-Ordnung
Artikel 26	Tragerecht

VI. ABSCHNITT – Sonstige Regelungen, Schlussbestimmungen

Artikel 27	Zusammenkünfte mit anderen Orden
Artikel 28	Sprachen
Artikel 29	Gleichstellung
Artikel 30	Fest- und Gedächtnistage
Artikel 31	Inkrafttreten



I. ABSCHNITT – Grundlagen

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Tempelritter – Komturei St. Johannes OSMTH - Süpplingenburg“ (im Folgenden: „Komturei“), da die Komturei den Namen der Stadt annimmt, in deren Nähe sie sich befindet, wo einst die älteste Komturei in Deutschland war. Johannes der Täufer ist Schutzpatron der Tempelkirche in Süpplingenburg und Namensgeber der Komturei.
- (2) Der Wahlspruch des Ordens lautet:
“NON NOBIS, DOMINE, NON NOBIS, SED NOMINI TUO DA GLORIAM!”
(Nicht uns, Herr, nicht uns, sondern Deinem Namen gib die Ehre)
- (3) Er ist ein Verein mit Sitz in Helmstedt.

Artikel 2 Status

Die Komturei Süpplingenburg ist eine autonome Organisation des Tempelritterordens ORDO SUPREMUS MILITARIS TEMPLI HIEROSOLYMITANI (OSMTH).
Die Komturei kann sich mit anderen Vereinigungen (Komtureien, Ordenshäusern) des Tempelritterordens zu Arbeits- oder Zweckgemeinschaften zusammenschließen. Sie kann sich auch einer Dachorganisation des Tempelritterordens anschließen, ohne den autonomen Status der Komturei aufzugeben.

Artikel 3 Richtlinien

Der *Ritterorden des Tempels zu Jerusalem* (ORDO SUPREMUS MILITARIS TEMPLI HIEROSOLYMITANI - OSMTH) wird von folgenden Richtlinien geleitet:

1. Der ursprünglichen, vom hl. Bernhard von Clairvaux inspirierten Ordensregeln, bestätigt auf dem Konzil von Troyes im Jahre 1128, sowie seinem „Lob der neuen Ritterschaft“ (Liber ad Milites Templi de laude Novae Militae)
2. Der Übertragungs-Urkunde sowie den allgemeinen Satzungen, beschlossen am 11. April 1705 auf dem Generalkonvent in Versailles sowie ihren Änderungen und Ergänzungen von 1947 sowie vom 24. Juni 1995 (London) und 4. November 1995 (Salzburg)
3. Regula Moderna (Nova)



Artikel 4 Aufgaben und Ziele

Die Komturei, integriert in den ursprünglichen religiösen Geist des Ordens, gegründet getreu den Grundsätzen des hl. Evangeliums, hat sich zum Ziel gesetzt:

- (1) Den Glauben an unseren Herrn Jesus Christus zu verteidigen und die Gebote seiner Kirche zu befolgen, die soziale Ordnung zu wahren und sich in Barmherzigkeit, Wohltätigkeit und Nächstenliebe zu üben als sichtbare Zeichen des Reiches Gottes.
- (2) Hilfe für bedürftige Menschen (Kinder, Jugendliche, Ältere und Kranke u. a. Menschen in Notlagen im Sinne von § 53 Abs. 1 AO) zu leisten.
- (3) Die Einheit der Kirche Jesu Christi in brüderlichem und ökumenischen Geist aktiv zu unterstützen.
- (4) Historische Studien, Kunst und Kultur sowie internationale Begegnungen zu fördern.
- (5) Die Traditionen des Ordens und der Ritterschaft zu pflegen.

Der Orden ist

1. unpolitisch,
2. unparteiisch,
3. christlich-ökumenisch,
4. ritterlich,
5. unabhängig,
6. nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er darf nur dann und nur so lange mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten, wie seine Unabhängigkeit, Neutralität und ideelle Zielsetzung gewahrt bleiben.

Artikel 5 Zweckverwirklichung

- (1) Die in Artikel 4 genannten Zwecke werden erfüllt durch Sammlungen, musikalische Aufführungen und andere Veranstaltungen zu denen Spenden vereinnahmt werden. Die Komturei kann sich auch anderen Formen der Spendeneinnahmen bedienen (z. B. „Fundraising“). Die vereinnahmten Spenden kommen in jedem Fall den in Artikel 4 genannten bedürftigen Personen, kirchlichen und ökumenischen Einrichtungen und Zwecken zugute sowie der Kulturpflege, insbesondere soweit es den Erhalt und der Erinnerung historischer Stätten der Tempelritter dient. Im Rahmen der Zweckverwirklichung kann die Fördertätigkeit sowohl im In- als auch im Ausland begangen werden.
- (2) Die Komturei kann auch als Förderverein gem. § 58 Nr. 1 AO für eine in- oder ausländische Körperschaft tätig werden, wenn insbesondere Maßnahmen nach Artikel 4 (2) durch Geld- und Sachzuweisungen sowie Dienstleistungen unterstützt werden.
- (3) Ebenso verfolgt die Komturei mildtätige Zwecke gem. § 53 AO.
- (4) Die Komturei wird den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel im Ausland führen, indem sie Empfangsbestätigungen und Verwendungsbelege/-berichte beibringt.

Artikel 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Komturei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und hat nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Absichten.



- (3) Mittel der Komturei dürfen nur gemäß der satzungsmäßigen Bestimmung verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erwerben keinen Anteil am Komturei-/Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. ABSCHNITT – Komturei

Artikel 7 Organe der Komturei

Organe der Komturei sind

1. der Komturei-Konvent
(entspricht der Mitgliederversammlung des Vereins, im Sinne von § 32 BGB),
2. der Komtureirat
(entspricht dem Vorstand des Vereins, im Sinne von § 26 BGB),
3. der Komtur (entspricht dem Vorsitzenden des Vereins).

Artikel 8 Komturei-Konvent

- (1) Der Konvent ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb der Komturei zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind.

Er ist jährlich einmal einzuberufen und insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Komtureirates gemäß Artikel 9 nach Ablauf der Amtsperiode.
 2. die Wahl des Kassenprüfers gemäß Artikel 10 nach Ablauf der Amtsperiode.
 3. die Entlastung des Komtureirates und des Kassenprüfers nach Vortrag des zu Protokoll zu gebenden Tätigkeitsberichtes und des schriftlichen Kassen- sowie des Kassenprüfungsberichtes für die abgelaufene Amtszeit.
 4. die Änderung der Satzung.
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes und Höhe von Beiträgen und Gebühren.
 6. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Immobilien, Genehmigung von Bauvorhaben.
 7. Entscheidungen nach Widerspruch gegen einen Ausschluss nach Artikel 19 und zur Schlichtung in zweiter Instanz. Dabei tritt er als Ordensgericht auf.
- (2) Dem Konvent gehören alle von der Komturei betreuten Mitglieder an, auch wenn sie den Ritterschlag noch nicht empfangen haben. Ritter und Damen sind antrags- und stimmberechtigt. Anwärter (Postulanten und Novizen) haben Antrags- und Rederecht.
 - (3) Ein außerordentlicher Konvent ist einzuberufen, wenn
 1. das Interesse der Komturei dies erfordert,
 2. der Komtureirat dies beschließt oder
 3. mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Das Einberufungsbegehren ist an den Komtureirat zu richten,
 4. in anderen durch Beschluss des Komturei-Konventes festgelegten Fällen.
 - (4) Zum Konvent ist spätestens zwei Wochen vor dem für den Konvent bestimmten Tag durch den Komtureirat schriftlich oder per Email einzuladen, sofern nicht aufgrund aktueller Ereignisse eine eilige außerordentliche Versammlung einberufen wird. Die Tagesordnung zum Konvent ist den Mitgliedern spätestens drei Tage vorher bekanntzugeben; hiervon ausgenommen sind Eilfälle im Sinne von Satz 1. Sofern die Einladung schriftlich bekannt gegeben wird, gilt sie als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
 - (5) Den Vorsitz führt der Komtur, in seiner Abwesenheit ein von ihm benanntes Mitglied des Komtureirates.



- (6) Anträge sind dem Komtureirat spätestens eine Woche vor dem für den Konvent bestimmten Tag mitzuteilen.
- (7) Der Konvent ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Artikel 9 Komtureirat

- (1) Der Komtureirat besteht aus
 1. dem Komtur, der die Komturei führt,
 2. dessen Stellvertreter,
 3. dem Schatzmeister (Thesaurar), der u. a. für die Finanzen verantwortlich ist,
 4. dem Kanzler (Schriftführer),
 5. den Beisitzern.
- (2) Er wird vom Konvent für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Passives Wahlrecht haben nur Ordensmitglieder im Sinne der Artikel 15 und 16.
- (3) Er ist das Beschlussorgan für den Haushalt der Komturei. Der Komtur beruft den Komtureirat ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens zwei Ratsmitglieder dies wünschen.
- (4) Er bestimmt die Auflösung der Komturei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation bzw. ihre Umorganisation nach Rücksprache mit dem Konvent. Die Auflösung der Komturei muss vom Komtureirat einstimmig beschlossen werden.
- (5) Zu seiner Unterstützung kann der Komtureirat insbesondere Ritter/Damen, aber auch sonstige Personen für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Komtureirat verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu den Ratssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
- (6) Die Komturei wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Komtur und ein weiteres Mitglied des Rates vertreten. Sofern der Komtur an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, wird er von einem anderen Mitglied des Rates bzw. einem zu bestimmenden Mitglied der Komturei vertreten. Die Vertretung muss nicht nachgewiesen werden.
- (7) Wird bei Ausscheiden eines Mitglieds des Komtureirates bei einem Konvent keine Nachwahl geführt, kann die freiwerdende Stelle vom Komtureirat kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Ratsmitgliedes endet spätestens mit der des Rates.
- (8) Der Komtureirat ist zur satzungsgemäßen Durchführung der Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verpflichtet. Er ist dem Konvent für die Durchführung der von ihm gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (9) Die Mitglieder des Komtureirates sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. § 34 BGB bleibt unberührt.
- (10) Der Komturei-Konvent kann den Komtureirat abwählen.
- (11) Der Komtureirat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten an der Beschlussfindung beteiligt ist.



Artikel 10 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird vom Komturei-Konvent auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zu dieser Aufgabe können auch komtureifremde Personen herangezogen werden.
- (2) Er arbeitet ehrenamtlich und ist keiner Weisung unterworfen.
- (3) Ihm obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtige, wirtschaftlich zweckmäßige und satzungsmäßige Verwendung des Ordensvermögens. Er ist zur Einsicht in die Geschäftsunterlagen und zur Stichprobenprüfung berechtigt.
- (4) Er hat diese Aufgabe durch regelmäßige Kassenprüfungen vorzunehmen. Mindestens jährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden.

Artikel 11 Haftung

- (1) Die Vertretungsmacht der die Komturei gerichtlich und außergerichtlich vertretenden Komtureirats-Mitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen der Komturei begrenzt.

Damit haftet die Komturei aus allen Rechtsgeschäften, die durch ihre Vertreter abgeschlossen werden, nur mit ihrem Vereinsvermögen.
- (2) Vor größeren Geschäftsabschlüssen ist dem Geschäftspartner dieser Teil der Satzung schriftlich zur Kenntnis zu geben, um die Wirkung des § 54 BGB auszuschließen.
- (3) Die Komturei haftet nicht bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln der Komtureivertreter.

Artikel 12 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Komturei gemäß Artikel 9 (4) dieser Satzung sind Liquidatoren der Komturei und die Bankbevollmächtigten.
- (2) Bei Auflösung der Komturei oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Komturei an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Johannes zu Süpplingenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

III. ABSCHNITT – Mitgliedschaft

Artikel 13 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Tempelritter Komturei St. Johannes OSMTH - Süpplingenburg kann werden, wer
 1. das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet hat, rechts- und geschäftsfähig und in der Lage ist, den Verpflichtungen des Vereinslebens und der Ordensaufgaben Folge zu leisten
 2. einer christlichen Kirche angehört,
 3. über ausreichende Kenntnisse der Geschichte und Tradition des Ordens verfügt und die Tradition des Ordens respektiert,
 4. sich zu den Wertvorstellungen des Christentums und zur Ökumene bekennt,
 5. eine soziale Stellung bekleidet, die der Würde eines Ordensritters / einer Ordensdame entspricht.



6. in Kenntnis der Statuten und Satzungen des Ordens diese anerkennt.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich bei der Komturei beantragt werden. Dazu muss der Kandidat / die Kandidatin folgende Unterlagen erbringen:
 1. ein beglaubigter Nachweis über die christliche Taufe,
 3. die Erklärung der Anerkennung der Statuten und Satzungen des Ordens,
 4. ein Lebenslauf (Curriculum vitae), unter anderem mit Angaben zu Person, Religion, Geburtsdaten, Familienstand und ggf. Name des Ehepartners, Beruf, Studium, akademische oder andere Auszeichnungen und deren Bestätigungen
 5. ein Passfoto
- (3) Die o. g. Unterlagen werden beim zuständigen Komtur eingereicht.
- (4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Komturei als Verein entscheidet in erster Linie, nach Beratschlagung mit dem Konvent, der Komtur. Sie kann mit sofortiger Wirkung durch den Komtur vollzogen werden.
- (5) Die Aufnahme in den Orden erfolgt erst mit der Investitur. Zur Aufnahme in den Orden durch die Investitur ist die Einigkeit aller Ordensmitglieder der Komturei erforderlich. Wenn keine Einstimmigkeit erzielt wird, kann bei 1 Gegenstimme der Komtur diese überstimmen. Bei 2 Gegenstimmen wird der Antrag auf ½ Jahr zurückgestellt. Bei 3 oder mehr Gegenstimmen ist der Aufnahmeantrag auf Dauer abgelehnt.

Die Investitur wird durch den Komtur oder einen von ihm benannten Vertreter vorgenommen.

Die Komturei kann die Aufnahme ohne Begründung verweigern.
- (6) Jedes Mitglied soll dem Orden nach seinem Können und seinen Fähigkeiten zur Verfügung stehen. Das einzelne Mitglied soll sich in Abstimmung mit dem Orden selbst eine Aufgabe stellen oder an gemeinsam beschlossenen Aufgaben mitwirken.
- (7) Jedes Mitglied hat die von der Komturei festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.
- (8) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der Komturei geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.

Artikel 14 außerordentliche Mitglieder

Der Orden kann zu Ehrenrittern (chevalier d'honneur) und Ehrendamen (honorable d'honneur) ernennen, die sich besonderer Leistungen um den Orden verdient gemacht haben.

Artikel 15 Grade

- (1) Der Orden hat zwei Grade
 - Grad I Offizier (Officialis)
 Knights and Dames Commander of the Temple (KCTJ/DCTJ)
 - Grad II Ritter (Eques) oder Dame (Equitissa) des Ordens
 Knights and Dames of the Temple (KTJ/DTJ)
- (2) Die Anwartschaft für die Ritterschaft beginnt mit der Postulation und einem darauf folgenden Noviziat.



- (3) Die vollwertige Ritterschaft beginnt mit der Erhebung/Investitur, deren Zeitpunkt vom Komtureirat bestimmt wird.

Artikel 16 Komtureikaplan

Der Komturei gehört ein Geistlicher Beistand als Kaplan an.

Artikel 17 Unvereinbare Mitgliedschaft

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft handelt, wer
1. aus der Kirche ohne Nennung eines nachvollziehbaren und überzeugenden Grundes austritt oder von ihr ausgeschlossen wird.
 2. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert sowie Landesverräter und Spione.
 3. gegen die Statuten und Ziele des Ordens verstößt oder innerhalb des Ordens wiederholt Unruhe stiftet.
 4. dem Ansehen des Ordens in der Öffentlichkeit großen Schaden zufügt.
 5. einem Geheimbund, einer Geheimorganisation oder Sekte beitrifft, die von der Kirche abgelehnt oder verurteilt werden.
 6. in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei Mitglied ist.
 7. Urheber öffentlichen Ärgernisses ist.
- (2) Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Komtureirat.
- (3) Die Unvereinbarkeit hat in der Regel den Ausschluss zur Folge.

Artikel 18 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Komturei Süpplingenburg erlischt
1. durch Tod.
 2. durch Austritt.
 3. durch Ausschluss.
 4. wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und ergebnislos zur Begleichung aufgefordert wurde.
 5. durch Übertritt in eine andere Komturei.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber der Komturei
- (3) Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderquartals erklärt werden. Die Komturei kann hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
Eine anteilige Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Artikel 19 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Komturei muss erfolgen, wenn
1. Umstände bekannt werden, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten oder
 2. der Ausschluss im Interesse der Komturei notwendig erscheint oder
 3. es eine Tätigkeit aufnimmt, welche dem Sinngehalt des Artikels 4 dieser Satzung widerspricht.



- (2) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (3) Der Ausschluss kann nur durch den Komtureirat erfolgen und wird sofort wirksam. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich und begründet durch Einschreiben zuzustellen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist an den Komtur per Einschreiben zu richten und an den Komtureirat mit einer Empfehlung unverzüglich weiterzuleiten. Der Komtureirat muss sich innerhalb von sechs Wochen mit dem Widerspruch befassen und eine Entscheidung treffen.
Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Komtureirat kann die sofortige Vollziehung anordnen, wenn die aufschiebende Wirkung geeignet ist, dem Orden zu schaden.
Diese Entscheidung wird dem Konvent als Ordensgericht zugeteilt. Das Ordensgericht kann vor einem endgültigen Urteil eine mündliche Verhandlung anberaumen. Die Entscheidung des Ordensgerichtes ist unanfechtbar.

IV. ABSCHNITT – Finanzen

Artikel 20 Finanzen, Mitgliedsbeitrag

- (1) Die zur Erfüllung der Komtureizwecke notwendigen Mittel werden durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse, Nachlässe und Vermögenserträge erbracht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist Rechnung zu legen, die von einem Kassenprüfer abzunehmen ist.
- (3) Der Konvent beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und für das Geschäftsjahr oder mit dem Eintrittstag bei der Komturei im Voraus zu entrichten. Das Nähere bestimmt eine vom Komtureikonvent zu beschließende Beitragsordnung.
- (4) Komtureimitgliedern können besonderer Aufwand und Auslagen erstattet werden. Hierüber entscheidet der Komtureirat.

V. ABSCHNITT – Insignien

Artikel 21 Ordenszeichen

Ordenszeichen sind:

- das rote Tatzten-Kreuz, verliehen von Papst Eugen III. im Jahr 1146,
- das rote Doppelkreuz (altes Lothringer Kreuz) mit kürzerem unteren Balken
- sowie das rote Georgskreuz auf silbernen Schild.

Artikel 22 Wappen

Das Ordenswappen der Komturei ist wie folgt beschrieben:
Wappenschild halb gespalten und geteilt in vier Felder mit Herzschild mittig:
Feld 1 (oben rechts): Rotes Tatztenkreuz auf silbernen Feld,



Feld 2 (oben links): Goldener, aufgerichteter und nach links schreitender Löwe auf blau-gelb schraffiertem Feld,
Feld 3 (unten rechts): Im blauen Feld unter einer goldenen Krone ein silberner Turm mit schwarzem Portal und darunter ein silbernes Wellenflussband,
Feld 4 (unten links): Rotes Doppelkreuz mit unten kürzerem Balken auf silbernem Feld,
Herzschild (mittig, broschierend): geviert und quadriert in den Beaucéant-Farben schwarz-weiß und weiß-schwarz, sich diagonal berührend und gegenüberstehend.

Artikel 23 Siegel

Das Siegel der Komturei ist rund und trägt in der Mitte das Tatzenkreuz, umgeben mit dem lateinischen Ordensnamen sowie die Bezeichnung „Komturei Süpplingenburg“.

Eine Ausnahme bilden die antiken Siegel des Ordens.

Artikel 24 Insignien der Ritterschaft

Die Insignien des Ordens sind der Mantel, das Kreuz, das Ordensband, die Offiziersplakette, sowie der Kommandeursstern.

- (1) Der Ordensmantel ist aus weißem oder elfenbeinfarbenem Stoff und trägt das Ordenskreuz (300 mm lang, gestickt oder aufgenäht) unterhalb der linken Schulter.
- (2) Das Kreuz des Ordens (Ritter-/Halskreuz) ist rot emailliert und goldfarben eingefasst.
- (3) Das Ordensband (für das Halskreuz) in einer Breite von 40 mm ist aus schwarzer Seide.
- (5) Die Offiziersplakette mit dem Georgskreuz ist eine militärische Trophäe.
- (6) Der Kommandeursstern in Gold (für Komture) hat einen Durchmesser von 92 mm mit acht Strahlen an die sich mehrere kürzere Strahlen anschließen, in der Mitte das aufgelegte Tatzenkreuz in der Ausführung des Halskreuzes tragend. Er wird an der linken Brustseite getragen.

Artikel 25 Insignien-Ordnung

- (1) Postulanten/innen dürfen den Ordensblazer mit Emblem des Ordens tragen. Novizen tragen zusätzlich ein rotes Doppelkreuz aus schwarzem Grund als Abzeichen am Revers.
- (2) Die Ritter tragen das Ordenskreuz an einem schwarzen Band um den Hals.
- (3) Die Offiziere tragen über dem Ordenskreuz die Offiziersplakette.
- (4) Der Komtur trägt das Kreuz der Offiziere sowie den Kommandeursstern auf der linken Brustseite.

Artikel 26 Tragerecht

- (1) Nur die Ordensritter/-damen haben das Recht, den weißen Ordensmantel und ihre Gradabzeichen zu tragen.
- (2) Bei kirchlichen Feiern und Aufnahmezeremonien, die Bestandteil jedes offiziellen Treffens sind, werden der Mantel mit aufgenähtem oder aufgesticktem roten Ordenskreuz sowie das Halskreuz getragen.
- (3) Anlässlich offizieller Veranstaltungen ist den Damen und Rittern nur erlaubt, folgende Auszeichnungen zu tragen:
 1. offizielle Auszeichnungen des Deutschen Staates oder der Länder und sonstiger öffentlichen



- Stellen
2. offizielle Auszeichnungen einer christlichen Kirche
 3. offizielle Auszeichnungen der Komturei
 4. Auszeichnungen anderer Tempelritterorganisationen.

Orden und Auszeichnungen dürfen nur auf angemessener, in der Regel dunkler Kleidung (z. B. dunkler Anzug, Uniform, Smoking, Frack) oder bei den Damen Vergleichbarem getragen werden.

VI. ABSCHNITT – Sonstige Regelungen, Schlussbestimmungen

Artikel 27 Zusammenkünfte mit anderen Orden

Besuche bei anderen Orden oder Ordensveranstaltungen sind als Komturei jederzeit möglich. Einzelmitglieder haben das Benehmen mit dem Komtur einzuholen.

Artikel 28 Sprachen

Die offizielle Sprache des Ordens ist Deutsch.

Urkunden können in deutscher oder lateinischer Sprache ausgestellt werden.

Artikel 29 Gleichstellung

Damen und Ritter haben gleiche Rechte und Pflichten und daher auch gleichermaßen Anspruch auf Funktionen, Ränge und Ehren.

Zur Vereinfachung wurde in der Satzung bei Verwendung von Titeln die maskuline Form gewählt.

Artikel 30 Fest- und Gedächtnistage

Zur Pflege der Riten und der Liturgie gemäß den Traditionen der christlichen Ritterschaft gehört auch das ehrenvolle Andenken an die Schutzherrin Unser Lieben Frauen und die Patrone der "MILITIA TEMPLI" sowie die würdige Begehung der Festtage des Ordens und der Komturei:

05. Februar	Todestag von Markgraf Konrad von Wettin,
23. April	Gedächtnis des hl. Georg, Patron aller Ritterorden,
01. Mai	Maria, Mutter Jesu,
24. Juni	Fest der Geburt JOHANNES DES TÄUFERS, Patron der Komturei,
20. August	Fest des hl. Bernhard, Abt zu Clairvaux, Buß- und Kreuzzugsprediger,
29. August	Enthauptung JOHANNES DES TÄUFERS,
29. September	Fest des hl. Erzensgels Michael, Schirmherr und ritterlicher Schutzpatron Deutschlands.

Artikel 31 Inkrafttreten

Die Satzung der Komturei Süpplingenburg wurde durch Beschluss des Komturei-Konventes am 20. November 2009 in Warberg verabschiedet. Sie ist am 20. November 2009, in Kraft getreten.